

Conte

Den 28<sup>ten</sup> Junii 1787.

der Gemeinde obliegt, und  
 von dem Magistrat, gleich  
 wie oftdem mittels der Ofital-  
 obristen, nun unmittelbar  
 getragen wird: obzu dessen  
 zur auf die Ausführung  
 der gründlich Anordnungen  
 unter dem Namen des Magi-  
 strats der P. L. Stadt Cöln,  
 als Oberaufsicht des Ofi-  
 tals, und unter dessen Aus-  
 führung zu befehlen sein; wie  
 denn nun zu folgen die beträf-  
 fenden Anordnungen gegen das  
 Hospital des Magistrats zu  
 Anweisung können, die Ofiz-  
 berrath aber noch voraus dem  
 Ofital aus besorgen, und die  
 dienlichem Gaben von  
 dem bestellbaren Ofizanten,  
 wie bisher, bezogen werden  
 können.